

Anleitung zur Anlage R-AV / bAV

2026

Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten

Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. „Riester-Rente“) oder
- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem

umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV eintragen. Diese Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die mitteilungspflichtige Stelle die eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt hat. **In diesen Fällen tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 37b des Hauptvordrucks Est 1 A eine „1“ ein.**

Die Abgabe der Anlage R-AV / bAV entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € oder 1.230 € bei Einnahmen aus einem Pensionsfonds nicht übersteigen, **es sei denn, Sie möchten neben den Pauschbeträgen Gewerkschaftsbeiträge als Werbungskosten geltend machen**

Zeile 4 bis 26

Die entsprechenden Daten werden vom **Anbieter elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV **eintragen**. Diese Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass der Anbieter die eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt hat. **In diesen Fällen tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 37b des Hauptvordrucks Est 1 A eine „1“ ein.**

Über Ihre Leistungen

- aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag / einer sog. „Riester-Rente“ (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparrplan) und /

oder

- aus einer inländischen betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung)

stellt Ihnen Ihr Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung aus („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nummer 5 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes]“). Diese Leistungsmitteilung erhalten Sie sowohl zu Beginn der Leistung, als auch bei Änderung der Leistungshöhe. Weitere Angaben im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto finden Sie in dem Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen.



 Zeile 4, 5, 9 bis 16, 18 bis 23, 25 und 26

Zeile 17 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 17

das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

Zeile 27 bis 34 Werbungskosten

Wenn Ihre Werbungskosten (**ohne Gewerkschaftsbeiträge**) bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, berücksichtigt Ihr Finanzamt insgesamt den Pauschbetrag. Haben Sie höhere Werbungskosten, so werden diese von Ihrem Finanzamt berücksichtigt.

Bei Leistungen aus einem Pensionsfonds laut Zeile 5 wird ein Pauschbetrag i. H. v. 1.230 € berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Versorgungsfreibetrags nicht vorliegen.

Beitragszahlungen an Gewerkschaften werden zusätzlich zu den Pauschbeträgen berücksichtigt. Tragen Sie Ihre Gewerkschaftsbeiträge bitte in Zeile 34 ein.

